

Urheberrechtsverletzungen stellt sich auch die Frage nach der Haftung der Anbieter derjenigen Dienste, mit deren Hilfe die Nutzer urheberrechtswidrige Handlungen vornehmen, wie beispielsweise Videoplattformen und soziale Netzwerke („Web 2.0-Dienste“). Insoweit wurden zu einem recht frühen Zeitpunkt, nämlich im Zusammenhang mit der oben erwähnten Gesetzgebung zu technischen Schutzmaßnahmen und Informationen zur Rechtewahrnehmung, im US-amerikanischen Recht (17 U.S.C. § 512) und im deutsch-europäischen Recht (Art. 12 ff. der E-Commerce-Richtlinie, §§ 7 ff. TMG) spezielle Haftungsbeschränkungen für Internetanbieter („Internetserviceprovider“ oder „ISPs“) geschaffen. Diesen Haftungsbeschränkungen ist gemein, dass sie die Haftung von ISPs für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer ihrer Dienste maßgeblich einschränken und darüber hinaus ISPs grundsätzlich von jeglichen Pflichten zur Überwachung ihrer Internetdienste freistellen.

Gerade im US-amerikanischen Recht wird von Seiten der Rechtsinhaber jedoch verstärkt die Frage gestellt, inwieweit diese Haftungsbeschränkungen oder zumindest die darüber hinaus bestehende weitgehende Freistellung von ISPs von jeglichen Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf die im Rahmen ihrer Internetdienste begangenen Urheberrechtsverletzungen noch gerechtfertigt sind. Diese Problematik wird verschärft aufgrund neuer technischer Entwicklungen in Form von intelligenten Filtertechnologien, die eine inhaltliche Überprüfung und Identifizierung von urheberrechtlich geschützten Inhalten („content identification“) zunehmend möglich machen („Content-Identification-Technologien“).

Gegenstand des zweiten Schwerpunkts der vorliegenden Arbeit ist daher, die Auswirkungen dieser neuen technischen Möglichkeiten auf die Haftung und damit insbesondere auf die Anwendbarkeit der vorgenannten Haftungsbeschränkungen zugunsten von ISPs zu prüfen. Damit wird auch der zweite Schwerpunkt der speziellen Internetgesetzgebung der letzten 15 Jahre vor dem Hintergrund der tatsächlichen technischen Entwicklungen auf den Prüfstand gestellt. Es gilt herauszufinden, ob und inwieweit sich der Ansatz bewährt hat, Marktteilnehmer allein auf der Grundlage neuer technischer Gegebenheiten haftungsrechtlich zu privilegieren und welche Lehren hieraus zu ziehen sind.

2. Kapitel: Gang der Untersuchung

Wie soeben dargelegt wurde, wird im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit die Effektivität des Einsatzes von DRM-Systemen beim Vertrieb von urheberrechtlich geschützten digitalen Multimediawerken analysiert. Zu diesem Zweck werden im dritten Kapitel zunächst die generellen Auswirkungen der Digitalisierung auf den Musik- und Filmmarkt dargestellt, einschließlich des Phänomens der Internetpira-

terie. Hieran schließt sich im vierten Kapitel eine Darstellung der technischen und ökonomischen Hintergründe und Grundlagen des Einsatzes von DRM-Systemen im Multimediabereich. Abgeschlossen wird dieser Abschnitt durch eine Schilderung der wesentlichen Rechtsakte, die zum Schutz technischer Schutzmaßnahmen bzw. Informationen zur Rechtswahrnehmung auf internationaler, US-amerikanischer, europäischer und deutscher Ebene erlassen wurden. Im Anschluss daran wird im fünften Kapitel dargelegt, dass der Einsatz von DRM-Systemen in einem der wichtigsten neuen Geschäftsfelder, die der Musikindustrie durch die Digitalisierung eröffnet wurden, dem Vertrieb von digitalen Tonaufnahmen in Form von Downloads über das Internet, gescheitert ist. Insoweit werden zunächst die Fakten zusammengestellt, die dieses Scheitern belegen, und im Anschluss die Gründe erläutert, die hierzu geführt haben. Als ein wesentlicher Faktor in diesem Zusammenhang wird zunächst die Beeinträchtigung wesentlicher Nutzerinteressen hinsichtlich Interoperabilität, Nachhaltigkeit der Nutzbarkeit sowie Daten- und Verbraucherschutz identifiziert. Des Weiteren spielt eine wesentliche Rolle die Schaffung eines vom eigentlichen Urheberrecht losgelösten „Paracopyright“ durch die Einführung des speziellen gesetzlichen Schutzes in Bezug auf den Einsatz von DRM-Systemen. Hierin ist einer der wichtigsten Gründe für die fehlende Akzeptanz von DRM-Systemen durch die Nutzer zu sehen, an der der Einsatz von DRM-Systemen letztendlich gescheitert ist. Abschließend wird aufgezeigt, dass die Musikindustrie dieses Scheitern mittlerweile anerkannt hat und dabei ist, neue Strategien und Geschäftsfelder zu entwickeln, um auf die Herausforderungen der Digitalisierung zu reagieren.

Sodann befasst sich der dritte Teil der vorliegenden Arbeit mit den speziellen Herausforderungen, die nunmehr das sogenannte „Web 2.0“ an den Schutz urheberrechtlich geschützter digitaler Multimediawerke stellt. Der Fokus liegt hierbei auf der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen, die im Rahmen der typischen Internetdienste des Web 2.0 begangen werden, durch intelligente Filtertechnologien in Form von Content-Identification-Technologien. Zur Einführung in die Thematik werden im siebten Kapitel zunächst die Begriffe „Web 2.0“ und „User Generated Content“ sowie die Internetdienste, die in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen, dargestellt. Daraufhin werden die Gefahren für urheberrechtliche Rechtspositionen kurz skizziert und ihnen die wesentlichen Errungenschaften und Chancen, die das Web 2.0 andererseits bietet, gegenübergestellt. Dabei wird vor allem auf das mit dem Web 2.0 einhergehende Vermarktungs- und Kommerzialisierungspotential für Multimediawerke eingegangen. Ein besonderes Augenmerk liegt insoweit auf der Kommerzialisierung von Multimediawerken im Rahmen von werbefinanzierten Geschäftsmodellen. Es folgt eine Darstellung der technischen Grundlagen von Content-Identification-Technologien. Weiterhin werden die wichtigsten Anbieter solcher Technologien sowie deren wesentliche Funk-

tionsweise kurz erläutert sowie die möglichen Einsatzfelder dieser neuen Technologien aufgezeigt.

Schließlich enthält das achte Kapitel eine rechtsvergleichende Darstellung der Auswirkungen von Content-Identification-Technologien auf die Haftung von Web 2.0-Diensten. Aufhänger dieser rechtlichen Analyse sind die derzeit vor allem in den USA zu beobachtenden Bestrebungen der Rechtsinhaber, ISPs mehr und mehr zu einer proaktiven Überwachung ihrer Internetdienste auf Urheberrechtsverletzungen zu drängen. Prominentestes Beispiel hierfür ist die im Jahr 2007 von Viacom gegen Google und deren Tochter YouTube erhobene, mittlerweile erstinstanzlich entschiedene Klage und der darin liegende Versuch, ISPs im großen Umfang für die Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer in die Haftung zu nehmen. In diesem Zusammenhang spielt wiederum der Einsatz von Content-Identification-Technologien eine wesentliche Rolle, wie sich beispielsweise an den „User Generated Content Principles“ zeigt. Vor diesem Hintergrund ist Ziel der rechtsvergleichenden Analyse, festzustellen, inwieweit ISPs zum Einsatz von Content-Identification-Technologien nach der derzeitigen US-amerikanischen und deutsch-europäischen Rechtslage gezwungen werden können bzw. deren Einsatz sich auf ihre Haftung positiv oder negativ auswirkt. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die speziellen Haftungsbeschränkungen für ISPs in Form von 17 U.S.C. § 512, Art. 12-15 der E-Commerce-Richtlinie und §§ 7-10 TMG. Abgeschlossen wird die Arbeit im vierten Teil durch eine Zusammenfassung und kritische Betrachtung der gefundenen Ergebnisse.